

Der BLSV-Rechtsservice informiert

Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bei unzureichender Einberufung zur Mitgliederversammlung

Was sagt das Gesetz?

In § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ist geregelt, dass die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder anderen Organen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder zu besorgen sind. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB lautet sodann wie folgt:

„Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.“

Dies bedeutet, dass in der Einladung diejenigen Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung abgestimmt werden soll, so genau zu bezeichnen sind, dass die Vereinsmitglieder erkennen können, „worum es geht“. Die Vereinsmitglieder sollen sich auf die Versammlung vorbereiten können, bzw. entscheiden können, ob der oder die Tagesordnungspunkte für sie von solcher Bedeutung sind, dass sie an der Versammlung teilnehmen oder fernbleiben. Wie konkret der Tagesordnungspunkt in der Einladung angegeben werden muss, richtet sich - wie so häufig in der Rechtsprechung „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“. Der vollständige Beschlussgegenstand muss in der Regel nicht angegeben werden. Ausreichend ist die stichwortartige Bezeichnung des Beschlussgegenstands (jedenfalls dann, wenn sie hinreichend aussagekräftig ist). In jedem Falle muss für die Mitglieder der Gegenstand der Beschlussfassung so erkennbar sein, dass sich die Mitglieder darauf einstellen und ihre Teilnahme an der Versammlung danach ausrichten können. Völlig unzureichend wäre beispielsweise die immer wieder in der täglichen Praxis vorkommende Bezeichnung „Anträge“.

Wie sind Anträge zu behandeln?

Sehr häufig finden sich in Vereinssatzungen Regelungen, die der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht gerecht werden, wie z.B.:

„Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand Jedes Mitglied kann sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.....“

Wird, wie vorstehend in der Satzung geregelt, verfahren, so führt dies dazu, dass in der Mitgliederversammlung Anträge, die in der schriftlichen Einladung nicht aufgeführt sind, behandelt werden und Beschluss gefasst wird. Derartige Beschlüsse sind **nichtig** (OLG Zweibrücken, NJW-RR 2002, 829). Die Nichtigkeit des Beschlusses ist **kraft Gesetzes** gegeben. Die Nichtigkeit muss also nicht erst durch Anfechtung geltend gemacht werden, d.h. der Beschluss ist auch ohne

ausdrückliche Anfechtung durch ein Mitglied nichtig. Der Vorstand darf nichtige Beschlüsse nicht ausführen. Verstößt der Vorstand gegen diese Verpflichtung, so kann es zu einer Haftung nach § 31 BGB kommen.

Wie sind Dringlichkeitsanträge zu behandeln?

Anderes gilt nur dann, wenn die Vereinssatzung es ausdrücklich für zulässig erklärt, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden (vgl. BGH 99, 119). Zu denken ist hier insbesondere an die sog. **Dringlichkeitsanträge**, die in der Satzung vorgesehen werden können. Jedoch selbst, wenn die Satzung die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen vorsieht, muss jedoch nach der Rechtsprechung in jedem Falle der Grundgedanke des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB zumindest insoweit beachtet werden, als ganz besonders wichtige Beschlüsse (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins) nicht via Dringlichkeitsantrag beschlossen werden dürfen. Generell sollte - auch wenn dies nach der Satzung nicht ausdrücklich verboten ist - für jegliche Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung (Wahl, Entlastung, Beitragsfestsetzung, Darlehensaufnahme, Satzungsänderung, Auflösung, Fusion) davon abgesehen werden, den betreffenden Beschluss im Wege eines Dringlichkeitsantrags zu initiieren, da nicht auszuschließen ist, dass der betreffende Beschluss im Einzelfall von den gegebenenfalls zuständigen Gerichten als nichtig erachtet wird. Gerade weil es bei dem Recht des Vereinsmitglieds über die zur Beschlussfassung anstehenden Beschlüsse rechtzeitig informiert zu werden, um ein zentrales Mitgliedschaftsrecht geht, sollte daher wohl überlegt werden, ob die Möglichkeit von Dringlichkeitsanträgen in der Satzung vorgesehen wird. Gegebenenfalls kann hier folgende Formulierung verwendet werden:

„Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.“

Was bedeutet „vorläufige Tagesordnung“?

Eine weitere Möglichkeit, die bei den normalen Vereinen jedoch weitgehend unüblich ist, jedoch bei den größeren Verbänden durchaus häufig vorkommt, ist die zweistufige Einladung z.B. dergestalt, dass die Versammlung bereits einige Monate vor ihrem Beginn einberufen wird und hierbei eine vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben wird. Sodann haben die Mitglieder binnen einer bestimmten Frist die Möglichkeit Anträge einzureichen. Fristgemäß eingegangene Anträge werden sodann in die endgültige Tagesordnung übernommen, die in der Folgezeit den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

Dieses Verfahren ist jedoch für die kleineren Vereine ungeeignet, da es zum einen einen doppelten Zeit- und Kostenaufwand erfordert und zum anderen die nötige Flexibilität in der Bestimmung des Versammlungszeitpunktes behindert (mehrmonatige Ladungsfrist). Hinzu kommt, dass auch diese Verfahrensweise

nur dann zulässig ist, wenn sie in der Satzung des betreffenden Vereins geregelt ist.

Nach alledem können wir den Vereinen nur anraten akribisch darauf zu achten, dass bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung der zur Beratung und Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkt hinreichend genau bezeichnet wird und - auch bei Vorliegen einer Ermächtigung für Dringlichkeitsanträge - nach Möglichkeit nur über die in der Einberufung konkret aufgeführten Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst wird.

Aus dem Vorstehenden ist auch ersichtlich, dass unter dem üblichen Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ohne entsprechende Vorlage bei der Einladung keine Beschlüsse gefasst werden können. Dieser Tagesordnungspunkt kann daher nur der Aussprache und Information dienen.

Rechtsanwalt
Harald Richter
Kanzlei Dr. Hartl & Kollegen
Rechsservice des BLSV